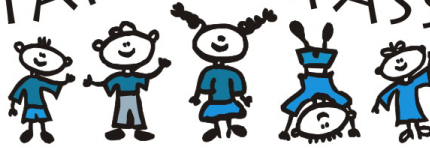


KINDERLADEN STÄRKESTRASSE E.V.



Vereinsatzung

(Stand Juli 2015)

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinderladen Stärkestraße e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR4930 eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kinder im noch nicht schulfähigen Alter zu betreuen und zu fördern. Dies wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderladens verwirklicht.
- (2) Im Sinne des Vereinszwecks werden die Kinder zu Zeiten, die von der Vollversammlung festgelegt werden, durch verantwortliche Personen betreut und gefördert. Durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den Eltern sollen erzieherische Einsichten und Fähigkeiten erweitert werden.
- (3) Die Festlegung der Betreuungszeiten kann durch Beschluss der Vollversammlung auf den Elternabend übertragen werden; dieser trifft eine Regelung nach § 12 Absatz 2.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine erziehungsberechtigte Person mindestens eines Kindes im noch nicht schulpflichtigen Alter ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand oder die dazu vom Vorstand berufene Person im Benehmen mit dem Vorstand.
- (3) Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der im Kinderladen betreuten Kinder. Die Erziehungsberechtigten sind zur Unterstützung der in §2 formulierten Ziele sowie zur Mitarbeit im Kinderladen verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder durch Beendigung des Betreuungsvertrages.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zwei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin gegenüber dem Vorstand. In den letzten 3 Monaten vor Beendigung des Kinderladenjahres (31. Juli) sind Kündigungen nur zum 31. Juli zulässig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere erlischt das Recht auf Betreuung des Kindes, der Kinder.

(7) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung auf schriftlichen und mit Gründen versehenem Antrag mindestens eines Mitgliedes mit 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung der Vollversammlung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(8) Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Bei der Vergabe der Kinderladenplätze werden Mitglieder des Vereins bevorzugt. In begründeten Einzelfällen kann die Vollversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder Abweichungen von dieser Regel beschließen.

(2) Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Abstimmung vorzulegen.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben Erstattungsansprüche auf entstandene notwendige Ausgaben.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.

(5) Jedes Mitglied ist in der Vollversammlung und auf dem Elternabend stimmberechtigt. Je betreutem Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§6 Aufnahmegebühr und Beitrag

(1) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Vollversammlung festgelegt und im Betreuungsvertrag festgeschrieben wird.

(2) Die Vollversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

(3) Unbegründetes Ausbleiben der Beitragsleistungen wird als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins gewertet.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) wird durch die Vollversammlung gewählt. Er besteht aus 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern: 1. Vorsitz-Organisation, 2. Vorsitz-Personal, Schriftführung und Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Ämterhäufung ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse des Vorstands ergehen einstimmig.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und kontrolliert die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(5) Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Sie bleiben solange im Amt bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt sind. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(7) Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist möglich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt einberufen werden. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen nur die vakanten Vorstandsposten neu besetzt werden.

§9 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller nach der Satzung möglichen Stimmen abgegeben werden können. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist jedenfalls beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur zweiten Versammlung hingewiesen werden.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweils gewählten Leiter der Versammlung, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Beschäftigten des Kinderladens werden zur Vollversammlung eingeladen, sind nicht stimmberechtigt.

§10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Die Festlegung der für das Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Regelungen.
5. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben, soweit dies nicht dem Arbeitskreis „Elternabend“ übertragen ist.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder anderen Mitgliedern vorgelegten Anträge.
7. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

§11 Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Der Leiter und der Protokollführer der Vollversammlung werden jeweils zu Beginn der Vollversammlung gewählt.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Personenwahlen erfolgen auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim.

(4) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich; ergibt sich danach ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§12 Elternabend, Vereinsordnungen

(1) Der Verein richtet einen Arbeitskreis „Elternabend“ ein. Mitglieder, deren Kinder durch den Verein betreut werden, sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Aufgabe des Elternabends ist es, unter Beteiligung der angestellten Fachkräfte pädagogische Themen zu diskutieren und die Inhalte zu erarbeiten, die für Spiel und Arbeit im Kinderladen maßgebend sein sollen.

(2) Der Elternabend kann Vereinsordnungen aufstellen, die dem organisatorischen und pädagogischen Geschehen des Kinderladens förderlich und deren Inhalte für die Mitglieder und Beschäftigten verbindlich sind. Ein entsprechender Beschluss ist, angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der wesentliche Inhalt der zur Abstimmung gestellten Vereinsordnungen muss mindestens eine Woche vor der Abstimmung im Kinderladen durch Aushang bekanntgegeben worden sein.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Versammlung, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Beschlüsse des Elternabends sind in ein Protokollbuch aufzunehmen.

§14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vollversammlung beschlossen werden. Der Einladung dazu ist als Anlage zum betreffenden Tagesordnungspunkt jeweils eine Fassung der bisherigen, sowie der geänderten Satzung beizufügen.

(2) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind; er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. § 5 Absatz 5 ist anzuwenden.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Absatz 3.

§15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind; er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. § 5 Absatz 5 ist anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern rechtzeitig durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Die Vollversammlung ernennt zur Abwicklung vier Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Zwecks zur Förderung der Erziehung im Sinne von § 2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.